

(Stempelung von Gesuchen um Urlaub.) Alle Gesuche, die in rein persönlichen Angelegenheiten eingereicht werden, sind stempelpflichtig, ebenso auch die Gesuchsbeilagen. Zu diesen Gesuchen zählen: Bitten um Urlaub in persönlichen Angelegenheiten, Bitten um Enthebungen von der militärischen Dienstleistung, endlich Bitten um Urlaubsverlängerungen etc. Nicht stempelpflichtig sind Gesuche um Urlaube aus Gesundheitsrücksichten auf Grund militärärztlicher Zeugnisse, weil derlei Gesuche als amtliche Meldung aufgefaßt werden. Sinegen unterliegen Gesuche um Verleihung eines Freiplazes oder Aufnahme in eine Sanitätsanstalt der Stempelpflicht.